

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF75 KARLSRUHE 1, DEN
Postfach 2720
Herrenstraße 45a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 169-_____

65

Antrag

Die Bundesanwaltschaft erhebt Gegenvorstellung gegen den vorhin verkündeten Beschluß, in dem festgestellt wurde, daß die Rechtsanwälte Dr. Croissant, Groenewold und Ströbele in diesem Verfahren hinsichtlich aller Angeklagten ausgeschlossen seien und sie beantragt:

- 1) den Beschluß aufzuheben,
- 2) die Akten nach § 138c Abs 2 S 2 StPO dem zuständigen Strafsenat des Oberlandesgerichts zur Einleitung von Ausschlußverfahren gegen die Rechtsanwälte Dr. Croissant, Groenewold und Ströbele vorzulegen,
- 3) anzuordnen, daß die Rechte der vorgenannten Verteidiger aus den §§ 147, 148 StPO bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Ausschließung ruhen und
- 4) bis zu dieser Entscheidung ~~durch das zuständige Gericht~~ die Hauptverhandlung zu unterbrechen (nicht auszusetzen).

Bei dem zuständigen 1. Strafsenat wird beantragt, die Ladungsfrist auf 3 Tage zu verkürzen.

Begründung

Entgegen der Auffassung des Senats erstrecken sich die bisherigen Ausschlüsse nur auf die Verteidiger des Angeklagten Baader und nicht auf andere Angeklagte dieses Verfahrens.

Dies ergibt sich aus folgendem:

Aus dem Begriff "in einem Verfahren" in § 138a StPO läßt sich für die Rechtsauffassung des Senats nichts herleiten. Die StPO verwendet den Begriff "das Verfahren" in einer Reihe von Vorschriften (s. z.B. die Bestimmungen über die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153 ff StPO), die nach einhelliger Auffassung immer nur denjenigen Beschuldigten betreffen, bei dem die ~~jeweili-~~
gen Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen. Dies ist hier nicht anders, wie sich schon aus § 138a Abs 2 S 2 StPO ergibt. Vielmehr ist die hier entscheidende Frage bisher nicht ausdrücklich geregelt. Eine ausdehnende Auslegung ist nicht zulässig, weil strafprozessualae Vorschriften restriktiv ausgelegt werden müssen. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß Bund und Länder Überlegung anstellen, diese Frage nachträglich zu regeln. Es besteht dort die einhellige Auffassung, daß durch eine Novelle zu §§ 138a ff StPO diese Frage im Sinne des Beschlusses des erkennenden Senats erst noch geregelt werden soll. ^{*} Daraus ergibt sich eindeutig, daß die von der Bundesanwaltschaft beantragten weiteren Ausschlußverfahren durchgeführt werden müssen.

Wegen des Antrages, die vorgenannten Verteidiger nunmehr von der Verteidigung der Angeklagten Raspe, Ensslin und Meinhof auszuschließen, wird auf die früheren Antragsschriften der Bundesanwaltschaft und die hierfür ergangenen Beschlüsse des 1. Strafsenats Bezug genommen. Die dort genannten Gründe treffen auch auf die neuen Mandatsverhältnisse zu. Da die Verteidiger hinsichtlich ihrer neuen Mandaten bisher nicht ausgeschlossen sind,

* Soweit hier feststellbar, hat dies die Bundesregierung in einer Erklärung zu einer Bundesratsdrucksache zum Ausdruck ^{2a} gebracht - 3 -

sind sie zunächst zur Hauptverhandlung zuzulassen.

Die betroffenen Rechtsanwälte halten sich nach der ausdrücklichen Erklärung des Rechtsanwalts Schily in Stuttgart auf. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist es deshalb zulässig und dringend geboten, die Ladungsfrist im Ausschlußverfahren gem. § 138d Abs 2 S 2 zweiter Halbsatz auf 3 Tage abzukürzen. Aus dem vorgenannten Grund bedarf es keiner Aussetzung des Verfahrens, sondern lediglich einer Unterbrechung von wenigen Tagen (§ 138c Abs 4 S 1 StPO).

i.A. 